02

Voraussetzungen der Leistungspflicht eines Anschlussversicherers in der D&O-Versicherung

Im Urteil zu AZ I-4 U 23/18 vom 13.12.2019 hatte sich das Oberlandesgericht Düsseldorf mit der der Eintrittspflicht einer Anschlussversicherung (Exzedentenversicherung) und in diesem Zusammenhang mit der Frage der Erschöpfung der Grunddeckung sowie zur Anrechnung von Abwehrkosten und Zinsen auf die Versicherungssumme zu befassen.

SCHLAGWÖRTER

Anschlussdeckung
Exzedentenversicherung
Anrechnungsklausel
Kosten- und Zinsanrechnung
Versicherungssumme

SACHVERHALT

Im zugrundeliegenden Verfahren war der Kläger Insolvenzverwalter einer GmbH, die zunächst eine D&O-Versicherung abschloss, wobei die Deckungssumme EUR 7,5 Mio betrug. Die darüber hinaus zu dieser Grundversicherung abgeschlossene Anschlussversicherung hatte eine Deckungssumme iHv EUR 2,5 Mio.

Später nahm die Gesellschaft (Versicherungsnehmerin) die beiden ehemaligen Vorstandsmitglieder in Anspruch, wobei diese im Rahmen eines Gerichtsverfahrens als Gesamtschuldner zu einem Betrag von rd EUR 6,5 Mio Euro zuzüglich Zinsen verurteilt wurden. Daraus ergab sich eine Zahlungsverpflichtung von insgesamt rund EUR 8,2 Mio. Im Zuge eines Vergleichs zwischen dem Grundversicherer, den versicherten Personen und dem Kläger wurde vereinbart, dass die Ansprüche gegen den Grundversicherer durch Zahlung von EUR 6,55 Mio abgegolten sind; eine versicherte Person wurde zur Zahlung eines Eigenbeitrags iHv EUR 200.000,- verpflichtet. Welche Beträge der Grundversicherer darauf im Einzelnen zahlte, ist strittig.[1]

In gegenständlichem Verfahren war der Kläger der Ansicht, dass die Deckungssumme der Grundversicherung erschöpft sei und verlangte vom Anschlussversicherer die Zahlung des Restschadens der Gesellschaft.

VORAUSSETZUNG DER „AUSSCHÖPFUNG“

Das OLG Düsseldorf wies die Berufung des Klägers zurück und verneinte einen Zahlungsanspruch gegen den Anschlussversicherer. Die Deckung unter dem Grundversicherungsvertrag war nach Ansicht des Berufungsgerichts aber nicht ausgeschöpft. Der Layer der Grundversicherung muss – entsprechend der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen – „*ausgeschöpft*“ sein, bevor der folgende Layer des beklagten Anschlussversicherers in Anspruch genommen werden kann. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung im Versicherungsschein „*EUR 2.500.000.- xs EUR 7.500.000.- (i.W. zwei Millionen fünfhunderttausend im Anschluss an sieben Millionen fünfhunderttausend)*“.[2]

Zudem legt das Gericht dar, dass die für beide Layer vereinbarten Versicherungsbedingungen ausdrücklich regeln würden, dass die Deckungssumme des zeitlich nachfolgenden, nämlich des hier in Streit stehenden Layers, „*im Anschluss an die Deckungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung*“ stehen würde. „*Im Anschluss*“ bedeute aber gerade nicht, dass der vom Beklagten genommene Layer unabhängig vom Grundlayer auf die Schadensbeträge zu leisten habe, welche die Grundversicherungsdeckung von EUR 7,5 Mio übersteigen. Tatsächlich hatte der Grundversicherer – dies dürfte im Berufungsverfahren unstreitig gewesen sein – weniger als EUR 7,5 Mio geleistet.



VERFASSER

PHILIPP STRASSER
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
philipp.strasser@shm.at



VERFASSERIN

JULIA LOISL
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
julia.loisl@shm.at

02

KOSTEN- UND ZINSANRECHNUNG

Im Zuge dieser Entscheidung hatte sich das OLG Düsseldorf auch mit der Berechnung der Deckungssumme der Grundversicherung bzw der Frage, ob Zinsansprüche zur Versicherungssumme zählen, zu beschäftigen. Diesbezüglich wurde in den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen vereinbart, dass auf die Versicherungssumme „*neben Schadenersatzzahlungen ausschließlich externe Abwehrkosten angerechnet*“ werden.

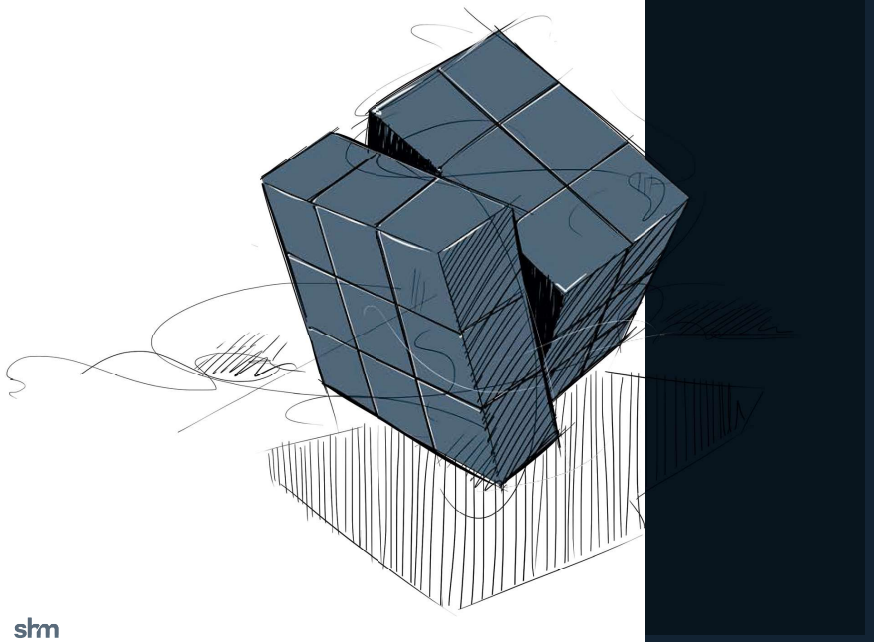
Dass (letztlich erfolglos gebliebene) Abwehrkosten von der Versicherungssumme abgezogen werden können, sieht der Berufungssenat auch durch die Regelung des § 101 Abs 2 VVG bestätigt. Die vereinbarten Bedingungen normieren zwar ausdrücklich die Anrechnung von Abwehrkosten auf die Versicherungssumme, nicht hingegen die Anrechnung von Zinsen. Im Umkehrschluss könnte – so das Oberlandesgericht – die genannte Klausel nur so verstanden werden, dass es hinsichtlich der Zinsen bei der Regelung des § 101 Abs 2 VVG bleiben solle. Schließlich reicht es für die zulässige Abbedingung des § 101 Abs 2 VVG im Sinne des § 112 VVG ohnehin nicht aus, wenn Zinsen in einer Klausel nur nicht erwähnt werden.[3] Vielmehr müsste ausdrücklich vereinbart werden, dass eine Anrechnung von Zinsen auf die Deckungssumme erfolgen soll.

Gleiches gilt hinsichtlich der Anrechenbarkeit auf die Versicherungssumme im Übrigen gemäß der österreichischen – beinahe wortgleichen – Parallelbestimmung in § 150 Abs 2 VersVG. Ohne Vereinbarung einer entsprechend konkreten Einrechnungsklausel für Kosten und Zinsen, ist die Versicherungssumme nicht als absolutes Limit zu verstehen und sind darüberhinausgehende Kosten der Abwehr/Verteidigung sowie Zinsen auch über die Versicherungssumme hinaus zu ersetzen.[4]

FAZIT

Wird in einer auf eine Grundversicherung folgenden Anschlussversicherung vereinbart, dass die Deckungssumme dieser „*im Anschluss an die Deckungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung*“ steht, kann die Anschlussversicherung nur in Anspruch genommen werden, wenn die Versicherungssumme des vorangehenden Layers ausgeschöpft ist.

Zudem sind Zinsansprüche nicht in die Berechnung der Deckungssumme einzubeziehen, wenn vereinbarungsgemäß neben Schadenersatzzahlungen ausschließlich externe Abwehrkosten auf die Deckungssumme angerechnet werden.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 OLG Düsseldorf: Voraussetzungen der Leistungspflicht des Anschlussversicherers in der D&O-Versicherung mit Exzedenten (VersR 2020, 683).

2 vgl OLG Düsseldorf: D&O-Versicherung: Anschlussdeckung; Kosten- und Zinsanrechnung (r+s 2020, 271).

3 vgl BGH VersR 1990, 191; 1992, 1257, dort Rz. 6; Prölss/Martin/Lücke, VVG (2018), § 101 Rz 30-31 zu Ziff. 6.5 AHB.

4 vgl Reisinger in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG (5. Lfg 2020), § 150 Rz 23 f.